

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "DasDolphinsRadio" und hat seinen Sitz in Schwaikheim. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat folgende Ziele, die wie folgt verwirklicht werden sollen:

- ein Internet-Streaming-Radio aufzubauen, zu betreiben und das zugehörige Radioprogramm zu erstellen. Dabei wird auf folgende Interessen besonders wert gelegt:
- die künstlerische, musische, wissenschaftliche, technische und politische Bildung zu fördern,
- Möglichkeiten des kreativen Ausdrucks zu schaffen,
- die Kompetenz im Umgang mit elektronischen Medien zu mehrern, und auf die Gefahren im Umgang mit den neuen Internetmedium hinzuweisen,
- die Integration ausländischer Mitbürger und den kulturellen Austausch mit ihnen zu fördern,
- die Jugendarbeit und Jugendpflege in Form eines Jugend-Web-Radios zu fördern,
- Heimatpflege zu betreiben.

Beiträge über diese einzelnen Themen werden durch unseren Sendeplan, durch Ankündigung während den vorangehenden Sendungen bzw. durch unser Internetforum bekannt gegeben. Protokolliert werden diese „Specials“ durch unseren Sendeplan.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über jeden Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Antrag muss, bei minderjährigen, durch einen gesetzlichen Vertreter schriftlich vorgelegt werden.

Der Antragsteller muss die Satzung und die Hausordnung des Vereins in der jeweils geltenden Fassung schriftlich bestätigen.

Die Entscheidung über den Antrag auf einfache Mitgliedschaft wird durch den Vorstand getroffen; sie erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt den fristgerechten Ausgleich des Mitgliedsbeitrages voraus. Mit fristgerechtem Ausgleich erhält das Mitglied Stimmrecht.

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung ist weiterhin ermächtigt, eine
Gebührenordnung zu erlassen.

Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld.

Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils zum ersten
eines jeden Monats fällig. Die Mitgliederversammlung kann den Beitrag
für einkommensschwache Mitglieder ermäßigen oder in Teilbeträge
aufteilen

Jede natürliche oder juristische Person, welche die Ziele von
DasDolphinsRadio e.V. unterstützt, darf Fördermitglied (Passives Mitglied)
des Vereins werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
Sie können einmalige- oder monatliche Zahlungen tätigen, oder
den Verein unterstützen mit ideeller und/oder materieller Weise.

Personen, die sich um das Wohl des Vereins in besonderer Weise
verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern
ernannt werden. Ehrenmitglieder haben im Rahmen von
Mitgliederversammlungen Rede und Stimmrecht. Ungeachtet einer
eventuell Vorbestehenden Mitgliedschaft werden sie von der Zahlung
des Mitgliedsbeitrags entbunden.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand,

dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

sowie dem 3. Vorsitzenden

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und erfolgt in schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Ende des laufenden Quartals. Diese Erklärung muss spätestens bis zum 15. des Monats vorgelegt werden. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

Jedes Mitglied kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss des Vorstandes setzt voraus, dass in der Person des Mitglieds ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund gegeben ist.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn das betroffene Mitglied nachhaltig Rücksichtpflichten gegenüber dem Verein verletzt und/oder den Zwecken und Interessen des Vereins zuwider handelt. Der Vorstand ist verpflichtet, dem betroffenen Mitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, bevor der Vorstand über den Ausschluss des betroffenen Mitglieds entscheidet.

Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung berechtigt, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit dem Vorstand vorzuschlagen, ein bestimmtes Mitglied aus dem Verein auszuschließen.

Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und zu begründen.

Mit dem Tod des Mitglieds.

§ 6 Beitrag

Es wird Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem 1.Vorsitzenden/m, der/dem 2.Vorsitzenden/m sowie der/dem 3.Vorsitzenden/m

Der Vorstand regelt die Aufgaben innerhalb des Vereins durch Vorstandssitzungen selber.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand nimmt die Aufgabenverteilung selbst vor und teilt sie der Mitgliederversammlung mit.

Sitzungen des Vorstands sind vereinsöffentlich. Über die Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, in die jedes Mitglied Einsichtsrecht hat.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheiten in regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in mindestens eine Woche vorher einzuladen hat.

Über die Vorstandssitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung über seine Arbeit rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder können durch 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst

und sind schriftlich zu protokollieren.

Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer.

Der Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter und der Protokollführer unterschreiben das Protokoll mit den gefassten Beschlüssen.

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Die Einladung muss den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail (Messenger) zugehen.

Die Mitgliederversammlung erstellt einen Haushaltsplan, entlastet und wählt den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, eine Vereinsordnung zu erlassen, die weiterführende Regelungen trifft.

Der Vorstand kann unter Achtung der Ladungsfrist von 14 Tagen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Zwei Drittel der Mitglieder können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, indem sie diese schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, seine Entlastung, die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins, über Satzungsänderungen.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 1/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist nur zulässig, wenn dies in der Einladung ausdrücklich angekündigt wurde.

Die Mitgliederversammlung muß im 1.Quartal des Folgejahres abgehalten werden.

§ 9 Gewinnverwendung/Gemeinnützigkeit

Alle Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine natürlichen und juristischen Personen durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, belasten oder durch unverhältnismäßige Ausgaben begünstigen.

Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss von 90 % aller Mitglieder.

Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so genügen auf der nächsten Mitgliederversammlung 90 % der anwesenden Mitglieder.

Voraussetzung für die Auflösung ist, dass in der Einladung darauf verwiesen wurde.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen ausschließlich an Vereine, die ähnliche Ziele verfolgen und im Zeitpunkt des Vermögensanfalls als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind. Die Mitgliederversammlung, die den Verein auflöst, benennt solche Vereine. Diese Vereine dürfen die ihnen übertragenen Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden. Der entsprechende Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamts für Körperschaften ausgeführt werden.